



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 26

Erscheint nach Bedarf

08. November 2022

Nr. 1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Südzucker AG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2310 der Gemarkung Rain am Lech

Nr. 2 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Flüssiggas durch das Ziegelwerk Stengel GmbH & Co. KG, Nördlinger Straße 24, 86609 Donauwörth, auf Flur-Nr. 535/2 der Gemarkung Berg;

Nr. 1

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Südzucker AG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2310 der Gemarkung Rain am Lech

1. Die Südzucker AG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Anlage zur Lagerung von Heizöl leicht beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 7.24.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei o.g. Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 7.25 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt wird. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es sind Angaben über die Merkmale des geplanten Vorhabens und des Standorts, der Schutzgüter und die möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 2 UVPG zu übermitteln. Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Hinsichtlich der Merkmale des Standortes ist im Einwirkungsbereich der Anlage eine Kumulation nicht gegeben, da sich keine weitere Anlage zur Herstellung von Zucker in der Nähe befindet. Eine Kumulation nach § 10 Abs. 4 UVPG ist nur gegeben, wenn es sich um Anlagen derselben Art, somit um Anlagen derselben Ziffer oder zumindest derselben Projektart der zweiten Ebene nach Anlage 1 zum UVPG handelt.

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

- Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG)
- Naturschutzgebiete (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 zum UVPG)
- mehrere gesetzlich geschützte Biotop (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG)
- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Risiko und Überschwemmungsgebiete (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG)
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG)

Eine Veränderung der Abgaserfassung, Abgasableitung oder der Austrittsbedingungen findet im Vergleich zur Bestandssituation nicht statt. Durch die Änderung des Einsatzstoffes sind keine negativen Immissionen zu erwarten. Da bei der Verfeuerung von Schweröl die Grenzwerte bereits eingehalten wurden, werden die Grenzwerte auch bei der Nutzung Heizöl leicht eingehalten.

Die Lärmsituation wird durch die Zusatzbelastung nicht wesentlich beeinflusst. Gemäß schalltechnischen Gutachten liegen die Beurteilungspegel aller relevanten Immissionsorte weiterhin um mehr als 10 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten.

Die Lagerung des Heizöls erfolgt nach den Vorgaben der AwSV in doppelwandigen Behältern mit Leckageerkennung und ausreichend dimensionierten, stoffundurchlässigen Auffangräumen. Die oberirdischen Befüllleitungen sind ebenfalls doppelwandig ausgeführt. Nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, Boden und Untergrund ist nicht zu befürchten.

Auswirkungen auf die oben genannten benachbarten Gebiete sind somit ausgeschlossen.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 04.11.2022
Landratsamt Donau-Ries

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 2

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Flüssiggas durch das Ziegelwerk Stengel GmbH & Co. KG, Nördlinger Straße 24, 86609 Donauwörth, auf Flur-Nr. 535/2 der Gemarkung Berg;

1. Die Ziegelei Stengel GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Anlage zum Lagern von Flüssiggas beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 9.1.1.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei o.g. Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 9.1.1.2 A der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt wird. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es sind Angaben über die Merkmale des geplanten Vorhabens und des Standorts, der Schutzgüter und die möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 2 UVPG zu übermitteln. Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Hinsichtlich der Merkmale des Standortes ist im Einwirkungsbereich der Anlage eine Kumulation nicht gegeben, da sich keine weitere Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in der Nähe befindet. Eine Kumulation nach § 10 Abs. 4 UVPG ist nur gegeben, wenn es sich um Anlagen derselben Art, somit um Anlagen derselben Ziffer oder zumindest derselben Projektart der zweiten Ebene nach Anlage 1 zum UVPG handelt.

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

- Natura 2000-Gebiet (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG)
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG)
- mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG)

Durch die beantragte Errichtung der Anlage findet keine Änderung der Emissionsmassenströme an luftfremden Stoffen der Gesamtanlage statt. Nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Gebiete sind damit ausgeschlossen.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 03.11.2022
Landratsamt Donau-Ries

Baumer
Oberregierungsrätin

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat